

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW (LV Berlin)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW (Landesverband Berlin). Die Kurzform lautet B'90/Grüne Pankow.
- (2) Der Kreisverband Pankow ist eine Bezirksgruppe gem. § 19 der Landessatzung des Landesverbandes Berlin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und ein Kreisverband gemäß § 8 Abs.1 der Bundessatzung dieser Partei.
- (3) Die Satzungen des LV Berlin und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Kreisverband verbindlich und finden sinngemäß Anwendung. Davon abweichende Regelungen sind, soweit zulässig, nur durch die Satzung, die Geschäftsordnung und die Abgabenordnung des Kreisverbandes möglich.
- (4) Der Sitz und das Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Pankow von Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Grundsatzprogramm, Bundes-, Landes-, Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Mensch, der die politischen Ziele und Grundsätze der Partei anerkennt (Grundkonsens, Satzung, Programme) und keiner anderen Partei angehört, kann Mitglied werden.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW unter Anerkennung von Programm, Grundkonsens und Satzung. Die Eintrittserklärung ist mit ihrem Eingang in der Geschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW wirksam zugegangen. Das neue Mitglied hat sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten, sobald der Kreisvorstand dem Antrag zustimmt. Zwischen dem Eingang der Eintrittserklärung und dem Vorstandsbeschluss dürfen längstens 15 Tage liegen. Endet diese Frist innerhalb der Schulferien, verlängert sie sich um die Dauer der Schulferien. Die Zurückweisung der Eintrittserklärung ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag der/des von der Zurückweisung Betroffenen entscheidet über die Aufnahme die Kreismitgliederversammlung (KMV) mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der KMV kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.
- (3) Die Mitgliederverwaltung erfolgt unter Verwendung der aktuellen Mitgliederverwaltungssoftware durch die befugten Personen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene (i.d.R. sind dies die Kreisgeschäftsführung sowie die Mitgliederverwaltung und das Finanzreferat des Landesverbandes Berlin).
- (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.

- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Pankow in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken,
 - an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen und Gremien teilzunehmen,
 - sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgruppen und Ortsgruppen zu organisieren,
 - sich für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen zur Wahl zu stellen,
 - sein Stimmrecht nach § 6 dieser Satzung wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Zielen zu vertreten.
 - die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 - den Beitrag nach der Bundes- und Landessatzung bzw. den vom Kreisverband festgesetzten besonderen Beitrag pünktlich zu zahlen.
- (3) Mandatsträger*innen von Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksverordnetenversammlung Pankow bzw. Stadträt*innen und Bürgermeister*innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Kreismitgliederversammlung in der Abgabenordnung bestimmt. Eine Diätenkommission entscheidet im Einzelfall, ob eine Absenkung der Beiträge der Abgabenordnung entspricht. Näheres regelt die Abgabenordnung.

§ 6 Wahrnehmung des Stimmrechts

- (1) Das Mitglied legt beim Landesverband Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest, in welcher Basisgruppe (Bezirksgruppe, Abteilung) nach § 5 (3) der Berliner Landessatzung es das Stimmrecht wahrnimmt.
- (2) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht beim Kreisverband Pankow wahrnimmt, kann sein Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung bei Beschlüssen zu Bezirksprogrammen, Wahlen, Beauftragung von Delegierten und Gruppenbeschlüssen ausüben. Voraussetzung hierfür ist, dass das Stimmrecht nicht auf eine andere Bezirksgruppe oder Abteilung in Berlin gemäß § 5 (3) der Berliner Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN übertragen worden ist.
- (3) Ein Mitglied, das seinen Hauptwohnsitz in einem Wahlkreis im Bezirk Pankow entsprechend dem Bundeswahlgesetz hat, kann sein Stimmrecht unabhängig von Absatz (2) bei der Aufstellung der Kandidat*innen für öffentliche Wahlen nach dem Bundeswahlgesetz in der Pankower Kreismitgliederversammlung ausüben. Im Falle, dass die Bezirksgrenzen nicht mit den Wahlkreisgrenzen übereinstimmen, muss dieses Stimmrecht nach dem Bundeswahlgesetz gegebenenfalls in einer gesonderten Versammlung aller Mitglieder eines Wahlkreises wahrgenommen werden.
- (4) Ein Mitglied, das sein Stimmrecht beim Kreisverband Pankow wahrnimmt oder das Stimmrecht auf eine Abteilung (s.o.) übertragen hat und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk Pankow hat, kann sein Stimmrecht in der Kreismitgliederversammlung bei der Aufstellung der Delegierten zur Bundesversammlung (BDK) nach § 11 der Bundessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausüben.
- (5) Jedes Mitglied kann laut § 5 (3) der Berliner Landessatzung sein Stimmrecht auf eine andere Bezirksgruppe oder auf eine Abteilung übertragen. Der Wechsel der Wahrnehmung

mung des Stimmrechts in eine andere als die ursprünglich angegebene Bezirksgruppe oder Abteilung ist vier Wochen nach der Mitteilung an den Landesvorstand wirksam.

§ 7 Freie Mitarbeit

- (1) Die Mitarbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht auch Nichtmitgliedern offen (freie Mitarbeiter*innen).
- (2) Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei zu beteiligen. Sie haben bei allen inhaltlichen und projektbezogenen Fragen Mitspracherecht sowie das Recht auf Informationen durch die Partei für den Arbeitsbereich der freien Mitarbeit betreffenden Inhalte.

§ 8 Organe des Kreisverbands

- (1) Organe des Kreisverbandes Pankow von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind:
 - Die Kreismitgliederversammlung (KMV)
 - Der Kreisvorstand (Kvo).
- (2) Es können Arbeitsgruppen und Ortsgruppen gebildet werden. Über deren Kompetenz kann die Kreismitgliederversammlung im Einzelfall beschließen. Arbeitsgruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese sind in der Kreismitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Die Kreismitgliederversammlung (KMV)

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV PANKOW. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Jedes Mitglied, das sein Stimmrecht nach § 5 (3) der Berliner Landessatzung im KV Pankow ausübt, hat Antrags- und Stimmrecht. Für die Wahl der Delegierten der Bundesversammlung (BDK) gilt neben den Regelungen der Landessatzung das Territorialprinzip entsprechend § 6 (4) dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mehr als 20 Mitgliedern muss eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden. Wahlen und Abstimmungen zur Satzung sind davon ausgenommen.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied sieben Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch (per Brief, Postkarte oder E-Mail) einzuladen.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Beschlussfassung über das bezirkliche Wahlprogramm,
 - die Beschlussfassung über politische Grundsätze und die strategische Ausrichtung,
 - die Beschlussfassung über die Liste zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung und der Direktkandidat*innen für das Abgeordnetenhaus von Berlin,
 - die Nominierung von Bezirksamtsmitgliedern,
 - die Wahl und Abwahl des Kreisvorstandes, der Kreisvorsitzenden, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie der Rechnungsprüfer*innen,
 - die Wahl und Abwahl der Delegierten für die Bundesversammlung (BDK), für die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und für den Landesausschuss (LA),
 - die Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte ihrer Organe und ihrer Vertreter*innen,
 - die Beschlussfassung über Richtlinien im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die inhaltliche Arbeit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, für Be-

zirksamtsmitglieder, die von Bündnis 90/ Die Grünen nominiert wurden, und über Zählgemeinschaften bzw. Koalitionen in der BVV, an der die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beteiligt sein soll,

- die Beschlüsse über die Beiträge, soweit Landes- und Bundessatzung dies zulassen,
- die Verabschiedung des Haushaltsplanes (der Haushaltsplan ist in zwei Lesungen zu behandeln),
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 10 Der Kreisvorstand (KVo)

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister*in sowie vier weiteren Mitgliedern des Kreisvorstandes. Sowohl die sieben Vorstandsplätze als auch die beiden Plätze der Kreisvorsitzenden werden entsprechend dem Prinzip der Geschlechterparität nach §12 dieser Satzung mindestensparitätisch mit Frauen besetzt. Der KVo gibt sich eine Geschäftsordnung. Er regelt seine interne Arbeitsteilung.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, ab dem Jahr 2017 für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die zwei Kreisvorsitzenden und der/die Schatzmeister*in werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied von seinem/ihrem Amt zurück, soll die Nachwahl für den frei gewordenen Vorstandsplatz innerhalb von 2 Monaten erfolgen.
- (3) Bezirksverordnete und Stadträt*innen können keine Kreisvorsitzenden oder Schatzmeister*in sein.
- (4) Der gesamte Vorstand oder einzelne Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Die Kreisvorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch insbesondere auszuschließen:
 - bei der Behandlung von Personalangelegenheiten,
 - bei der Behandlung von Vertragsentwürfen bzw. Änderungsentwürfen zu bestehenden Verträgen,
 - bei der Behandlung der Ergebnisse von angestellten Preisvergleichen,
 - bei der Behandlung von Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten (auch Mietverträgen),
 - bei der Behandlung von Schlichtungsverfahren nach §15 dieser Satzung, wenn eine Partei dies wünscht.Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist schriftlich zu begründen.
- (6) Ort und Zeit der Vorstandssitzungen sind dem Kreisverband in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen. Diese sind auf Verlangen den Mitgliedern des Kreisverbandes auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Kreisvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Er hat insbesondere die Aufgaben:

- den Kreisverband nach außen zu vertreten,
- die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu organisieren,
- Diskussionen zur programmatischen Weiterentwicklung zu initiieren,
- die Geschäfte des Kreisverbandes zu führen,
- die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und zu koordinieren,
- Beurkundungen nach den Wahlgesetzen vorzunehmen,
- den Kreisverband gegenüber dem Landesverband und anderen Kreisverbänden zu vertreten und die Zusammenarbeit zu koordinieren,
- das Zusammenwirken mit den Gremien des Landesverbandes zu gewährleisten,
- die Kreismitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen,
- der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Bericht in schriftlichen Form über seine Arbeit zu geben,
- die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und die Ergebnisse von Urabstimmungen umzusetzen,
- Mitarbeiter*innen des Kreisverbandes einzustellen.

§ 11 Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger („Koordinationsrat“)

- (1) Der Kreisvorstand soll den Koordinationsrat der Mandats- und Funktionsträger*innen („Koordinationsrat“) mindestens quartalsweise versammeln. Dem Koordinationsrat gehören neben dem Kreisvorstand die Mitglieder des Bundes- und des Landesvorstandes, Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Bundestages und des Europaparlaments, alle Stadträt*innen und Fraktionsvorsitzenden der BVV sowie weitere politische Amtsträger*innen auf Bundes- und Landesebene an, die Mitglied des KV Pankow sind oder ihre Funktion beziehungsweise ihr Amt über den KV Pankow wahrnehmen.
- (2) Der Koordinationsrat hat die Aufgabe, zum Austausch und zu Vernetzung innerhalb des Kreisverbandes beizutragen, Initiativen zu planen und die Strategieentwicklung des Kreisverbandes voranzubringen. Darüber hinaus dient er der Koordination der Pankower Mandats- und Funktionsträger*innen unter einander sowie der bedarfsorientierten Beratung des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisvorsitzenden halten die angesprochenen Themen in Form einer Mitschrift fest. Sollte der Koordinationsrat im Einzelfall Empfehlungen aussprechen, werden diese je nach Zuständigkeit dem Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12 Geschlechterparität

- (1) Alle Gremien, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse des Kreisverbandes, die auf einer Kreismitgliederversammlung gewählt werden, sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen. Diese Bestimmung gilt auch für die Aufstellung von Wahllisten und für Delegationen, insbesondere für die Bundesversammlung (BDK), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) sowie für den Landesauschuss (LA).
- (2) Sollte es nach dem ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Plätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze zunächst frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. Erst wenn die paritätische Besetzung auch im zweiten Wahlgang nicht gewährleistet ist, können die zu besetzenden Plätze auf einer darauf folgenden Kreismitgliederversammlung geschlechtsunabhängig besetzt werden.

§ 13 Bürgerdeputierte

Die Bürgerdeputierten werden auf Vorschlag der BVV-Fraktion von der KMV bestätigt.

§ 14 Urabstimmung

- (1) Auf Verlangen der Kreismitgliederversammlung oder 10% der Mitglieder des Kreisverbandes wird eine Urabstimmung durchgeführt.
- (2) Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. Für ihre Durchführung gelten die Regelungen des Landes- und Bundesverbandes entsprechend.

§ 15 Kreisschiedskommission

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus 3 Mitgliedern sowie einer/m Stellvertreter*in. Die Kreismitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n, zwei Beisitzer*innen sowie die/den Stellvertreter*in. Die Amtszeit der Kreisschiedskommission beträgt zwei Jahre. Abwahl ist entsprechend nach §10 (4) möglich.
- (2) Ihre Mitglieder dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Entscheidungen der Kreisschiedskommission sind schriftlich zu begründen.
- (3) Sie verhängt in dringenden und schwerwiegenden Fällen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnung, Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei. Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei oder zum persönlichen Vorteil missbraucht worden sind.
- (4) Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, der Kreisvorstand und die Kreismitgliederversammlung.
- (6) Das Nähere regelt die Kreisschiedsordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden. Bei einer Satzungsänderung durch Urabstimmung ist eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Antrag zur Satzungsänderung muss mindestens drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung angekündigt werden. Der Antrag und eine Begründung sind der Einladung beizufügen.

§ 17 Auflösung des Kreisverbandes Pankow

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Entsprechende Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Kreismitgliederversammlung angekündigt werden. Der Antrag und eine Begründung sind der Einladung beizufügen.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Berlin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Berlin-Pankow, den 16. Juni 2015